

Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz

Die Kantone bezeichnen Schlichtungsstellen, die Konfliktparteien (Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in) beraten und versuchen, eine Einigung herbeizuführen (Art. 11 Abs. 1). Die Kantone sind frei in der Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens sowie in der Organisation der Schlichtungsstelle. Das Gleichstellungsgesetz gibt ihnen jedoch einen gewissen Rahmen vor.

- Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien freiwillig. Die Kantone können jedoch vorsehen, dass die gerichtliche Klage erst nach der Durchführung des Schlichtungsverfahrens angeboten werden kann. (Abs. 2)
- Die Schlichtungsstelle muss innerhalb der Klagefrist angerufen werden, wenn das Gesetz eine solche vorsieht. In diesem Fall ist die gerichtliche Klage innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens einzureichen. (Abs. 3)
- Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. (Abs. 4)
- Durch Gesamtarbeitsvertrag kann die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmervereinigungen und einzelnen Arbeitgeber/innen unter Ausschluss der staatlichen Schlichtungsstellen auf im Vertrag vorgesehene Organe übertragen werden. (Abs. 5)

Es gibt grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen.

- Genf: Die Genfer Schlichtungsstelle hat weder Präsidium noch Leitung. Sie ist dem Arbeitsgericht angegliedert. Das Schlichtungsverfahren ist obligatorisch. Die Einigungsquote liegt bei 20 Prozent. Kommt keine Einigung zu Stande, geht der Fall automatisch ans Arbeitsgericht.
- Zürich: Die Stelle ist für öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Fälle zuständig. Neben der mündlichen Befragung der Parteien und Dritten kann sie auch Auskünfte und amtliche Akten einholen und einen einfachen Schriftenwechsel anordnen. Beratung und Information gehören mit zum Auftrag. Die Zürcher Schlichtungsstelle kann auch Mischkonflikte schlichten, die neben Fragen nach Gleichstellungsgesetz Arbeitsrechtliches betreffen. Ihre Anrufung ist fakultativ. Die Einigungsquote liegt bei 60 Prozent.

Interview mit Vertreterinnen der kantonalen Schlichtungsstellen in Genf und Zürich
(AJP 11/2006, S. 1392 ff.) DOKUMENT ZUM EINSCANNEN

